

Ergeht an:
BVA-Mitglieder der Fleischer
BI-Vorstand
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900 3379
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
DI Lorencz/Fröhler

Durchwahl
3192

Datum
29.01.2020

Fleischer-RS 003/2020

Lebensmittelrecht		
Betrifft: Lebensmittelhygienerecht		Frist:
Kurzinfo: Novelle 2019		

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass mit BGBl 386 eine Änderung der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung verlautbart wurde.

Die Änderung umfasst in erster Linie die Aktualisierung von Rechtszitaten. Für Österreich nicht relevant ist die ebenfalls erfolgte Neuordnung der Zulassung von Fabriks- und Gefrierschiffen in der Hochseefischerei.

Relevant ist lediglich eine Präzisierung, wann die Zulassung bei Einstellung des Betriebes endet. Dadurch konnten einige Punkte geklärt werden, bei denen es in der Vergangenheit immer wieder zu Mitgliedernanfragen gekommen ist.

- Die Zulassung endet jedenfalls, wenn der Landeshauptmann von der Einstellung des Betriebes Kenntnis erlangt (Meldepflicht), spätestens jedoch fünf Jahre nach Betriebseinstellung. Wenn daher ein Betrieb auf seine Meldepflicht an die Behörde bei Einstellung des Betriebes vergessen sollte, erlischt die Zulassung automatisch nach fünf Jahren.
- Klargestellt wird auch, dass eine Zulassungsnummer natürlich aufrecht bleibt, wenn nur ein (zulassungspflichtiger) Teilbereich des Betriebes eingestellt wird, andere - ebenfalls zulassungspflichtige - Tätigkeitsbereiche aber bestehen bleiben.

Wir ersuchen um Information der Mitglieder bei den Fleischern.

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Rudolf Menzl e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin